



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn (...)
Exekutivdirektor
Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)
Floor 46, One Canada Square
Canary Wharf
London E14 5AA
Vereinigtes Königreich

Brüssel,
WW/XK/sn/D(2018)1720 C 2017-1083
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

**Betr.: Stellungnahme im Rahmen der Vorabkontrolle des EDSB zu
 „Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren“ bei der EBA
 (Fall 2017-1083)**

Sehr geehrter Herr (...),

wir haben die Meldung zur Vorabkontrolle von Verarbeitungen im Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren bei der EBA gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („Verordnung“), die dem EDSB am 16. Dezember 2016² zugeht, geprüft.

Der EDSB hat die Leitlinien³ für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren („Leitlinien“) überarbeitet. Vor diesem Hintergrund wird der EDSB die Vorgehensweisen der Agentur, die den Grundsätzen der Verordnung und den Leitlinien des EDSB nicht zu entsprechen scheinen, ermitteln und

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

² Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex-post-Vorabkontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

³ Abrufbar auf der Website des EDSB:

https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/16-11-18_Guidelines_Administrative_Inquiries_EN.pdf

untersuchen und der EBA geeignete Empfehlungen unterbreiten, damit sie der Verordnung Genüge tun kann.

Rechtliche Prüfung

1) Rechtmäßigkeit von Verwaltungsuntersuchungen

Der DSB übermittelte dem EDSB eine Kopie des Beschlusses des Verwaltungsrats über die „Bedingungen für interne Untersuchungen im Zusammenhang mit Betrugsprävention, Bestechlichkeit und jeglichen ungesetzlichen Handlungen zum Nachteil der Interessen der Union“ sowie eine Kopie des „Beitritts der EBA zur interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 über interne Untersuchungen durch OLAF“. Der DSB teilte dem EDSB mit, dass im Juni 2015 die EBA die Europäische Kommission um Zustimmung zu dem Entwurf eines Beschlusses über Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren ersucht hat. Seit damals gab es einige informelle Aktualisierungen vonseiten der Kommission, doch ist bisher keine formelle Zustimmung eingegangen und gibt es daher bei der EBA noch keine Durchführungsbestimmungen und auch kein Verfahrenshandbuch.

Der EDSB weist darauf hin, dass die Rechtmäßigkeit einer Verarbeitung mit einer der fünf in Artikel 5 der Verordnung genannten rechtlichen Voraussetzungen begründet werden muss.

Verarbeitungsvorgänge für Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren können grundsätzlich als rechtmäßig gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung gelten.

Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung sieht zwei obligatorische Elemente vor: Die Verarbeitung muss auf den Verträgen oder einem anderen aufgrund dieser Verträge erlassenen Rechtsakt der EU basieren (hier muss eine spezifische Rechtsgrundlage genannt werden) und für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse ausgeführt wird (es muss eine Prüfung der Notwendigkeit durchgeführt werden).

Rechtsgrundlage

Artikel 86 des Statuts und sein Anhang IX stellen für sich selbst keine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren dar.⁴ Als Rechtsgrundlage gelten ein rechtsverbindlicher Beschluss, ein Konzept oder Durchführungsbestimmungen für Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren. Der EDSB empfiehlt der EBA daher, ein solches spezifisches Rechtsinstrument anzunehmen; darin sollten der Zweck einer Verwaltungsuntersuchung und eines Disziplinarverfahrens, die verschiedenen Phasen der Verfahren und die genauen Vorschriften und Grundsätze definiert werden, die im Zusammenhang mit Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren zu beachten sind. Einem spezifischen Rechtsinstrument kommt grundlegende Bedeutung zu, denn dort sollten das Verfahren für Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren mit Rechtssicherheit, Garantien und Klarheit festgelegt werden. Es sollte ferner den am Verfahren beteiligten Personen die erforderlichen Informationen über ihre Rechte und deren Ausübung vermitteln. Dieses Rechtsinstrument könnte dann als spezifische Rechtsgrundlage für Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren dienen, womit die EBA rechtmäßige Verarbeitungen im Zusammenhang mit einer Untersuchung oder einem Disziplinarverfahren durchführen könnte.

⁴ Siehe die Abschnitte 9 und 10 der Leitlinien des EDSB.

Prüfung der Notwendigkeit

Unter der Voraussetzung, dass die EBA eine Rechtsgrundlage mit näheren Ausführungen zu den Verfahren bei Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren annimmt, kann die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Zusammenhang im Einklang mit den angenommenen Vorschriften als notwendig gelten.

Empfehlung:

1. Die EBA sollte ein Rechtsinstrument annehmen, in dem die verschiedenen Phasen der Verfahren sowie die im Zusammenhang mit einer Verwaltungsuntersuchung und einem Disziplinarverfahren einzuhaltenden Vorschriften und Grundsätze niedergelegt sind.

In der Zwischenzeit sollte in Fällen, in denen die EBA eine Verwaltungsuntersuchung einleiten muss, der DSB konsultiert werden, bevor im Rahmen dieser Untersuchung eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt.

2) Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Datenerhebung

Den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass die EBA offensichtlich keine schriftlichen Vorschriften für die Nutzung verschiedener Mittel zur Erhebung potenzieller Beweise im Zusammenhang mit Verwaltungsuntersuchungen oder Disziplinarverfahren erlassen hat.

Mit Blick auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung⁵ und wie in den Leitlinien⁶ näher ausgeführt, sollten Untersuchungsbeauftragte bei der Wahl der Mittel für eine Untersuchung die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit streng anwenden. Der Grundsatz der Datenminimierung sollte bei allen Maßnahmen und Schritten der Untersuchung beachtet werden. Untersuchungsbeauftragte sollten sich bei der Erhebung personenbezogener Daten auf Daten beschränken, die für den Zweck der Untersuchung bzw. des Disziplinarverfahrens unmittelbar erheblich und erforderlich sind. Die Daten sollten nur so lange gespeichert werden, wie es für die Erreichung dieses Zwecks erforderlich ist. Mit anderen Worten: Untersuchungsbeauftragte sollten nur wirklich benötigte personenbezogene Daten erheben und sollten diese nur so lange speichern, wie sie sie benötigen.

Es gibt unterschiedliche, mehr oder weniger in die Privatsphäre eingreifende Mittel der Datenerhebung im Zusammenhang mit einer Untersuchung oder einem Disziplinarverfahren.

So bildet beispielsweise eine *Anhörung* der von der Untersuchung betroffenen Person sowie von Zeugen und Opfern in der Regel eine angemessene Option, da es sich hierbei um das am wenigsten in die Privatsphäre eingreifende und transparenteste Mittel zur Durchführung einer Untersuchung und zur Feststellung der für die Untersuchung relevanten Fakten handelt.

Bei der Erhebung von *Daten in Papierform* sollten die Untersuchungsbeauftragten in Erwägung ziehen, die für die Untersuchung unerheblichen oder überflüssigen Informationen zu schwärzen.

Sind *elektronische Informationen* über die von der Untersuchung betroffene Person notwendige und sachdienliche Beweismittel für die Untersuchung, sollte die IT-Abteilung für die technischen Aspekte der Datenerhebung zuständig sein und dabei auf Weisung der

⁵ „Personenbezogene Daten müssen den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, müssen dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen“.

⁶ Siehe die Punkte 16-26 der Leitlinien.

Untersuchungsbeauftragten handeln. Die Zahl der zuständigen und befugten IT-Mitarbeiter ist streng zu begrenzen (nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“). Das entsprechende Ersuchen der Untersuchungsbeauftragten sollte möglichst konkret sein, damit die IT-Abteilung ausschließlich relevante Daten erhebt.⁷

Die EBA sollte Hinweise geben, die den Untersuchungsbeauftragten helfen, die geeigneten Mittel für die Beweiserhebung zu wählen und die Menge erhobener personenbezogener Daten auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Diese Hinweise können Teil eines Handbuchs oder anderer Anweisungen für Untersuchungsbeauftragte sein.

Die EBA sollte ihren DSB diesbezüglich konsultieren und die praktischen Leitlinien und Empfehlungen des DSB berücksichtigen.

Empfehlung:

2. Die EBA sollte spezifische Hinweise für die Anwendung der Datenschutzvorschriften bei der Verwendung verschiedener Mittel für die Erhebung potenzieller Beweise für die Untersuchung bereitstellen.

3) Aufbewahrungsfristen

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, gespeichert werden.

In der Meldung wird zwischen Aufbewahrungsfristen in drei denkbaren Fällen unterschieden. Ferner wird dort ein Zeitraum von 20 Jahren ab dem Datum der Entscheidung des Exekutivdirektors genannt, das Disziplinarverfahren abzuschließen.

Bezüglich der in der Disziplinarakte gespeicherten personenbezogenen Daten sollte die EBA der Art der Sanktion, möglicherweise eingelegten Rechtsmitteln sowie Prüfzwecken Rechnung tragen und eine Höchstaufbewahrungsfrist nach Erlass der endgültigen Entscheidung festlegen.

Reicht außerdem der Bedienstete einen Antrag gemäß Artikel 27 von Anhang IX des Statuts auf Löschung einer schriftlichen Verwarnung oder eines Verweises (drei Jahre nach der Entscheidung) oder einer anderen Strafe (sechs Jahre nach der Entscheidung, mit Ausnahme der Entfernung aus dem Dienst) ein und gibt die Anstellungsbehörde diesem Antrag statt, sollte auch die Disziplinarakte, die zu der Strafe führte, gelöscht werden. Wird die in der Personalakte gespeicherte Entscheidung über die Strafe gelöscht, besteht kein Grund, die entsprechende Disziplinarakte weiter aufzubewahren. Die EBA könnte auf jeden Fall der betreffenden Person die Möglichkeit einräumen, zehn Jahre nach Erlass der endgültigen Entscheidung die Löschung ihrer Disziplinarakte zu beantragen. Die Anstellungsbehörde sollte prüfen, ob einem solchen Antrag unter Berücksichtigung der Schwere des Fehlverhaltens, der Art der verhängten Strafe

⁷ Siehe ferner Abschnitt 2.6 anderer Leitlinien des EDSB, nämlich der „Leitlinien des EDSB zu personenbezogenen Daten und elektronischer Kommunikation in den EU-Einrichtungen“ zu verschiedenen Methoden für die Untersuchung schwerer Straftaten (Zugang zu E-Kommunikationsdaten, verdeckte Überwachung, forensische Sicherung des Inhalts des Computers oder anderer Geräte), abrufbar auf unserer Website:

https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/15-12-16_eCommunications_DE.pdf.

und einer eventuellen Wiederholung des Fehlverhaltens in diesem Zeitraum von zehn Jahren stattzugeben ist.

Empfehlung:

3. Die EBA wird aufgefordert, die verschiedenen Aufbewahrungsfristen in Einklang mit den möglichen Szenarien zu überdenken, wie in den überarbeiteten Leitlinien des EDSB⁸ erläutert.

4) Informationspflicht gegenüber betroffenen Personen

Information betroffener Personen

Die EBA hat eine Datenschutzerklärung ausgearbeitet, die den betroffenen Personen vor einer Verwaltungsuntersuchung übergeben wird.

Inhalt des Datenschutzhinweises

Die EBA hat eine detaillierte und umfassende Datenschutzerklärung mit allen in Artikel 11 und 12 der Verordnung geforderten relevanten Informationen vorgelegt.

Empfehlung:

4. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer ii der Verordnung sollte die EBA in der Datenschutzerklärung unter Berücksichtigung der überarbeiteten Leitlinien des EDSB eindeutig auf die Unterschiede zwischen den drei Szenarien und ihren jeweiligen Aufbewahrungsfristen hinweisen.

Mögliche Einschränkungen des Rechts der betroffenen Personen auf Information, Auskunft und Berichtigung:

In der Datenschutzerklärung verweist die EBA auf mögliche Einschränkungen des Rechts auf Information, Auskunft und Berichtigung gemäß Artikel 20 der Verordnung.

Hinweis:

In Fällen, in denen die EBA gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung eine Einschränkung des Rechts auf Information, Auskunft, Berichtigung usw. beschließt oder die Anwendung von Artikel 20 Absätze 3 und 4⁹ aufschiebt, sollte eine solche Entscheidung unbedingt fallweise getroffen werden. **Die EBA sollte in jedem Fall die Gründe für eine solche Entscheidung dokumentieren (also eine mit Gründen versehene Entscheidung erlassen).** Aus diesen Gründen sollte hervorgehen, dass die Einschränkung für den Schutz der in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung aufgeführten Interessen und Rechte tatsächlich erforderlich ist, und sie sollten dokumentiert werden, bevor eine Einschränkung oder ein Aufschub beschlossen wird.¹⁰

⁸ Siehe die Punkte 52-53 der Leitlinien des EDSB.

⁹ Gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung.

¹⁰ Diese Art von Dokumentation fordert der EDSB bei der Untersuchung von Beschwerden betreffend die Anwendung von Artikel 20.

5) Sicherheitsmaßnahmen

Die EBA hat in der Meldung einige Sicherheitsmaßnahmen aufgeführt.

Gemäß Artikel 22 der Verordnung sind sowohl technische als auch organisatorische Maßnahmen zu treffen, um insbesondere einer unbefugten Weitergabe, einem unbefugten Zugriff sowie einer zufälligen oder unrechtmäßigen Vernichtung, einem zufälligen Verlust oder einer Veränderung sowie jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten vorzubeugen. Diese Maßnahmen müssen „ein den durch die Verarbeitung entstehenden Risiken angemessenes Sicherheitsniveau“ gewährleisten.¹¹

Gemäß den von der EBA erhaltenen Informationen (...) (...)

Schlussfolgerung

Der EDSB weist nachdrücklich darauf hin, dass die EBA eine spezifische Rechtsgrundlage annehmen und alle vorstehend formulierten Empfehlungen umsetzen sollte, damit der Verordnung Genüge getan wird.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht **erwartet der EDSB von der EBA die entsprechende Umsetzung der vorstehenden Empfehlungen** und hat daher beschlossen, **den Fall abzuschließen**.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: Herrn (...), Datenschutzbeauftragter, EBA
 Frau (...), Leiterin der Sektion Humanressourcen, EBA

¹¹ Siehe S. 19 und 20 der Leitlinien des EDSB. https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/16-11-18_guidelines_administrative_inquiries_en.pdf.